

erstellten Reflexionsdokuments über die europäische Bienenzucht vorgelegt. Er enthält im wesentlichen den Vorschlag, mit Hilfe eines gemeinschaftlichen Beitrags von jährlich 15 Mio Ecu einzelstaatliche Programme zu fördern, die Aktionen zur technischen Unterstützung von Laboranalysen und der Bekämpfung von Bienenkrankheiten sowie Untersuchungen auf nationaler Ebene betreffend die Struktur dieses Bereichs hinsichtlich der Erzeugung und Vermarktung von Honig vorsehen.

Ist die Kommission bereit, den Vorschlag auch auf bestimmte Fragen betreffend den Vertrieb von Honig im Binnenmarkt auszuweiten, Kontrollen bezüglich der massiven Einfuhr von Honig aus Drittländern vorzusehen und Kriterien für die Qualität des in der Europäischen Union erzeugten Honigs festzulegen?

(¹) ABl. C 378 vom 13.12.1996, S. 20.

(98/C 117/169)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3022/97

von **Amedeo Amadeo (NI)** an die Kommission

(1. Oktober 1997)

Betrifft: Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig

Die Kommission hat einem „Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig“ (Dok. KOM(96)596 end — 96/0282 CNS) (¹) vorgelegt.

Die für diesen Sektor vorgesehen Mittel sind unzureichend. Ist die Kommission daher bereit, den Vorschlag um die Einführung einer symbolischen Unterstützung je Bienenstock sowohl für haupt- als auch für nebenberufliche Bienenzüchter zu ergänzen?

(¹) ABl. C 378 vom 13.12.1996, S. 20.

Gemeinsame Antwort

von **Herrn Fischler** im Namen der Kommission

auf die Schriftlichen Anfragen E-3019/97, E-3020/97, E-3021/97 und E-3022/97

(29. Oktober 1997)

Zunächst möchte die Kommission den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß die Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig (¹) am 25. Juni 1997 erlassen wurde.

Diese Verordnung sieht unter den vorrangigen Maßnahmen auch die technische Hilfe für die Bienenzüchter vor, was auch die Ausbildung von an der Bienenzucht interessierten Junglandwirten beinhalten kann. Ziel der Verordnung ist die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Honig; es handelt sich also nicht um ein Programm zur Tilgung von Krankheiten. Vielmehr sieht die Verordnung eine Beteiligung der Gemeinschaft an den nationalen Programmen vor und gilt im Prinzip unterschiedslos für alle Bienenzüchter.

Bezüglich der Einfuhren und der Qualitätskriterien für in der Gemeinschaft in den Verkehr gebrachten Honig gilt die Richtlinie 74/409/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Honig (²). Ein Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie wird derzeit von Parlament und Rat geprüft.

Gemäß der Richtlinie 89/397/EWG des Rates über die amtliche Lebensmittelüberwachung (³) unterliegt Honig aus Drittländern den gleichen Überwachungsvorschriften wie in der Gemeinschaft erzeugter Honig. Es ist Sache der einzelstaatlichen Behörden, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Überwachung in Übereinstimmung mit der genannten Richtlinie durchgeführt werden kann.

(¹) ABl. L 173 vom 1.7.1997.

(²) ABl. L 221 vom 12.8.1974.

(³) ABl. L 186 vom 30.6.1989.